

73. Verpflichtet bei einem außerhalb des Gebietes der Artt. 66—84 H.G.B. liegenden Makelvertrage die Beifügung einer Frist zum Vollzuge des darin erteilten Auftrages den Auftraggeber, sofern er den von ihm erteilten Auftrag vor Ablauf der Frist widerruft, notwendig dazu, dem Beauftragten die ihm für den Fall des Zustandekommens des ihm aufgetragenen Geschäftes zugesagte Provision zu bezahlen?

II. Civilsenat. Urth. v. 18. Dezember 1888 i. S. W. (Bekl.) w. B. (Kl.) Rep. II. 253/88.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Laut Privaturkunde vom 5. Juni 1887 übergab der Beklagte W. dem Kläger B. sein Brennereianwesen in E. „auf die Dauer von acht Tagen um den Preis von 54 000 M fest zum Verkauf an Handen“; unter weiterer Privaturkunde vom gleichen Tage versprach der Beklagte dem Kläger, wenn derselbe die Brennerei verkaufe oder „an jemand vermittele“, eine Provision von 2000 M; laut einer dritten Privaturkunde vom 19. Juni 1887 verlängerte der Beklagte die in der ersterwähnten Urkunde gesetzte Frist bis zum 23. Juni. Es erhob nun B. gegen W. Klage auf Verurteilung des W. zur Zahlung von 2000 M nebst 5 Prozent Zinsen vom Klagezustellungstage an Kläger mit der Begründung, Kläger habe am 21. Juni 1887 das Anwesen des Beklagten um 54 000 M an eine näher bezeichnete Gesellschaft verkauft. Über diese vom Beklagten bestrittene Behauptung erhob das Landgericht Beweis und wies sodann die Klage aus dem Grunde ab, weil es durch die Aussagen der abgehörten Zeugen als erwiesen ansah, daß damals, als der Vertreter der Gesellschaft das Brennereianwesen des Beklagten um 54 000 M kaufen wollte, weder mehr ein Anerbieten zum Kaufe seitens des Beklagten noch eine Vollmacht desselben an B. zur Vermittelung eines Verkaufes bestanden habe. Der Kläger ergriff

Verufung und machte hierbei geltend: Wenn der Beklagte auch am 21. Juni 1887 die Vollmacht widerrufen habe, so wäre dies unerheblich; das Landgericht habe übersehen, zwischen dem Auftragsvertrage und dessen Kündbarkeit und dem Provisionsversprechen zu unterscheiden; der Mandant könne zwar den Auftrag kündigen, aber dem Mandatar die Vorteile des Mandates nicht entziehen; durch das Provisionsversprechen werde ein Gegenrecht des Mandatars darauf begründet, daß ihm entweder die bestimmte Zeit zur Erfüllung des Auftrages gelassen oder daß ihm das Versprochene gegeben werde, namentlich wenn er, wie im vorliegenden Falle, nachweisen könne, daß er den Auftrag innerhalb der gesetzten Frist erfüllt habe; es sei deshalb unerheblich, wenn der Kaufvertrag zwischen dem Beklagten und der Gesellschaft, sei es wegen Zurücknahme des Kaufangebotes durch den Beklagten vor dessen Annahme durch die Gesellschaft, sei es wegen Erlöschens des Auftrages an den Beklagten zur Vermittelung eines Verkaufes nicht zustande gekommen wäre; es sei sogar unerheblich, wenn die Gesellschaft den Vertrag gar nicht geschlossen hätte.

Das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 2000 *M* nebst Zinsen. Es erachtete nämlich den Beklagten für sachfällig, wenn man, wie dies nun in dem zweiten Rechtszuge auch der Kläger, wenn auch erst in zweiter Linie gethan habe, mit dem Beklagten annehme, daß der letztere den Auftrag widerrufen habe, bevor der Vertreter der Gesellschaft dem Beklagten erklärt habe, daß sie das Anwesen desselben um 54 000 *M* behalten wolle; denn es sei unbestritten, daß dieser Widerruf am 21. Juni 1887, also vor Ablauf der mit Urkunde vom 19. Juni gesetzten Frist geschehen, und es sei weiter bewiesen, daß das Zustandekommen eines Kaufvertrages zwischen dem Beklagten und der Gesellschaft durch Vermittelung des Klägers nur durch diesen unzeitigen Widerruf des Beklagten sowie durch dessen Weigerung, das zwischen dem Kläger und der Gesellschaft getroffene Abkommen zu vollziehen, vereitelt worden sei. Irgend eine gerechte Ursache zu diesem Widerrufe habe der Beklagte nicht gehabt. Ein solch unzeitiger Widerruf ohne gerechte Ursache habe dem Kläger den Anspruch auf die zugesagte Provision nicht entziehen können; der Beklagte könne sich nicht darauf berufen, daß der Kläger das nicht geleistet habe, wofür ihm die Provision versprochen worden sei, weil lediglih der Beklagte daran die Schuld trage, daß der Kläger nicht

den Verkauf des Anwesens des Beklagten an die Gesellschaft vermittelt habe, wofür der Beklagte die Zahlung der Provision zugesagt, und zwar eben durch den Widerruf unter Nichtachtung der für den Vollzug des Auftrages vom Beklagten selbst gesetzten Frist und ohne gerechte Ursache.

Von dem Reichsgerichte wurde dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht hält unter Bezug auf L.R.G. 1178 den Anspruch des Klägers auf die ihm für den Verkauf des Brennereianwesens des Beklagten von diesem zugesagte Provision von 2000 *M* deshalb für gerechtfertigt, weil der Beklagte den dem Kläger erteilten Auftrag zum Verkauf ohne gerechte Ursache vor Ablauf der für den Vollzug des Auftrages von dem Beklagten selbst gesetzten Frist widerrufen habe. Die Begründung des Oberlandesgerichtes genügt nicht zur Rechtfertigung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um einen nach den Grundsätzen des Civilrechtes zu beurteilenden Makelvertrag, nämlich um einen außerhalb des Gebietes der Artt. 66—84 *H.G.B.* liegenden, mit dem Versprechen einer Provision für den Fall des Zustandekommens des Verkaufes verbundenen Auftrag von seiten des Beklagten an den Kläger zum Verkauf des Brennereianwesens des Beklagten. Aus der Natur dieses Geschäftes ergiebt sich nun zunächst als mutmaßlicher Wille der Vertragsschließenden, daß dem den Auftrag zum Verkauf Ertheilenden nicht etwa bloß die Befugnis zustehen soll, die in dem Auftrage liegende Vollmacht zum Verkaufe nach seinem Gutdünken mit der Wirkung zu widerrufen, daß der Beklagte von dem Widerrufe an Dritten gegenüber nicht mehr zum Verkaufe berechtigt ist, sondern auch ein solches Recht des Widerrufes zu haben, daß er, wenn er es ausübt — sei es um den Verkauf selbst oder durch einen anderen zu Beauftragenden zustande zu bringen oder ihn ganz zu unterlassen —, nicht gleichwohl dem von ihm mit dem Verkaufe Beauftragten die Gebühr zu bezahlen hätte, wie wenn ein Verkauf, und zwar durch den Beauftragten, zustande gekommen wäre. Bei einer gegenteiligen Verpflichtung wäre ein wesentlicher Teil der praktischer Bedeutung des Widerrufsrechtes des Auftraggebers illusorisch gemacht, indem

demselben durch die Verbindlichkeit, gleichwohl einen in seiner Größe wesentlich mit Rücksicht auf das Zustandekommen des Verkaufes bemessenen Geldbetrag zu bezahlen, ein Zwang bezüglich seiner Entschliebung auferlegt würde. Ein solches Widerrufsrecht, das bei seiner Ausübung den den Makelvertrag abschließenden Auftraggeber auch von Zahlung der Makelgebühr befreit, ist daher als Absicht der Vertragsschließenden zu unterstellen, wenn dem Beauftragten keine bestimmte Frist zur Vollziehung des Auftrages gegeben wurde, er somit zur Vollziehung desselben (sofern nicht schon aus dem sonstigen Inhalte desselben eine Beschränkung sich ergibt) so lange berechtigt ist, als nicht ein Widerruf von Seiten des Auftraggebers erfolgt.

Die bezeichnete Anschauung über das rechtliche Verhältnis zwischen den den Makelvertrag Abschließenden wird aber nicht notwendig dadurch geändert, daß dem Auftrage eine gewisse Frist zum Vollzuge desselben — eine bestimmte Zeitdauer desselben — beigelegt wurde. Die Beifügung einer solchen Frist hat naturgemäß in erster Reihe die Bedeutung, daß der Auftraggeber schon von vornherein der Thätigkeit des Beauftragten ein bestimmtes Ziel setzt, also diesem von vornherein eine Zeitschranke auferlegt; sie kann aber auch die Bedeutung haben, daß der Auftraggeber sich in dem ihm sonst zustehenden Widerrufsrechte eine gewisse Beschränkung auferlegt, und zwar dahin, daß er, sofern er (ohne einen gerechten Grund) vor einem gewissen Zeitpunkte den Auftrag widerruft, dem Beauftragten völlig für die zugesagte Makelgebühr haftbar wird. Welche Bedeutung die Beifügung einer Frist bei Erteilung eines mit der Zusage einer Provision verbundenen Auftrages habe, richtet sich daher nach dem im einzelnen Falle zu ermittelnden Willen der den Makelvertrag Abschließenden.

Es war sonach im vorliegenden Falle nach den konkreten Umständen zu erörtern und zu prüfen, welche Bedeutung die in der Urkunde vom 5. Juni und in der weiteren Urkunde vom 19. Juni 1887 getroffene Zeitbestimmung nach dem Willen der Vertragsschließenden gehabt habe. Eine genügende Feststellung und Begründung in dieser Hinsicht ist in dem Urteile des Berufungsgerichtes nicht enthalten.

Wegen dieses Mangels (§. 513 Ziff. 7 C.P.D.) war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache — unter Vorbehalt der

---

Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz für das künftige Urteil — an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.“